

A N F R A G E von Christoph Fischbach (SP, Kloten), Beatrix Stüssi (SP, Niederhasli)

betreffend Leitung Bildung in den Schulgemeinden

Seit dem 01.01.2021 bestehen die gesetzlichen Grundlagen dafür, dass Schulgemeinden mit mindestens drei Schulen eine Leitung Bildung einsetzen können (§ 43 VSG). Die Komplexität und die anspruchsvollen Aufgaben, welche einhergehen mit der Führung einer Schulgemeinde, zeigen die Berechtigung dieser neuen Führungsebene auf Stufe Schulgemeinde. Eine professionelle Unterstützung der Schulpflegen durch eine Leitung Bildung erhöht die Qualität der Volksschule und ist darum anzustreben, wo es Sinn macht. Um eine Lagebeurteilung zum Stand der Dinge vornehmen zu können, bitten wir den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten.

1. Wie viele Schulgemeinden haben gemäss § 43 VSG die Voraussetzungen, um eine Leitung Bildung zu führen?
2. a) Wie viele Schulgemeinden haben bereits eine Leitung Bildung? b) Wie viel kostet im Durchschnitt die Stelle Leitung Bildung die Schulgemeinde?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat grundsätzlich die Aufgabenteilung zwischen der Schulpflege und der Leitung Bildung?
4. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, dass die Mindestanforderung (mindestens drei Schulen pro Schulgemeinde) reduziert wird, damit auch kleinere Schulgemeinden eine Leitung Bildung benennen können? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum?
5. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, den Schulgemeinden unter gewissen Voraussetzungen gesetzlich vorzuschreiben, eine Leitung Bildung zu führen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum?

Christoph Fischbach
Beatrix Stüssi